Leitfaden

Steinemann Eichenhof Rind HF3

1. Allgemeine Zielrichtung

1.1 Allgemeines

Das Rindfleischqualitätsprogramm „Steinemann Eichenhof Rind HF3“ steht für die Erzeugung von Rindfleisch unter Beachtung besonderer Auflagen hinsichtlich der Haltungsbedingungen und dem Ort der Haltung der Rinder, welche mindestens 6 Monate vor der Schlachtung eingehalten werden müssen.

Darüber hinaus werden Schlachtkühe aus Betrieben, die erfolgreich nach „QM++“ oder „DLG Silber ***“ auditiert sind, anerkannt.

1.2 Zielrichtung

Zielsetzung des Qualitätslabels „Steinemann Eichenhof Rind HF3“ ist es dem Verbraucher deutsches Rindfleisch höchster Qualität anzubieten.

Eine Voraussetzung ist das die Tiere in Deutschland geboren sein müssen.

1.3 Kontrolle

Die Anforderungen aus diesem Leitfaden orientieren sich unter anderem an der “ guten fachlichen Praxis “, wobei die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbstverständlich ist. Der Tierhalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Landwirtschaft.

Voraussetzung für die Teilnahme am „Steinemann Eichenhof Rind HF3“-Programm ist die erfolgreiche Teilnahme an der QS-Zertifizierung.

Die Kontrolle und Überwachung des Leitfadens „Steinemann Eichenhof Rind HF3“ für den Bereich Landwirtschaft wird unabhängig und neutral von einem Zertifizierungsunternehmen durchgeführt.

Die verschiedenen Anforderungen im Leitfaden dieses Programmes werden unterschiedlich gewichtet. Einzelne Punkte führen bei Nichterfüllen zu der sogenannten “KO-Bewertung”, d.h. das Audit ist dann nicht bestanden. Bei anderen Anforderungen ist Nachbesserung möglich. Die Erfüllung dieser Punkte wird beim folgenden Audit kontrolliert. Falls dann die Nachbesserung nicht nachgewiesen bzw. nicht erfolgt ist, ist das Audit nicht bestanden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe werden jedes Jahr kontrolliert. Dabei wird ein unangekündigtes vollständiges Audit durchgeführt. Die Zulassung der Betriebe ist kalenderjährlich.

Sollten Betriebe die Lieferberechtigungen für die Programme verlieren, erhalten wir diese Informationen über die Schnittstellenabfrage der QS-Datenbank bzw. dem Programmgeber.

2. Anforderungen an den Bereich Landwirtschaft

2.1. Allgemeine Anforderungen

2.1.1. Platzbedarf (K.O.)

Laufstall:

- bis 150 kg Mindestfläche □ 1,5 m²/Tier
- über 150 bis 220kg □ 2m²/Tier
- über 220 bis 400kg □ 3m²/Tier □ über 400kg □ 4m²/Tier

2.2. Herkunft

2.2.1. Geburt und Aufzucht (K.O.)

Ein Merkmal dieses Programms ist die regionale Herkunft des angebotenen Fleisches. Alle Tiere müssen in Deutschland geboren, aufgezogen und gehalten werden.

2.3. Haltung

2.3.1 Haltungsform (K.O.)

- Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/Tier im Laufhof) oder
- Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage/6 h) oder
- Offenfrontlaufstall

ist vorgeschrieben.

Anbindehaltung ist nicht möglich.

Definitionen:

Laufhof:
Jedem Tier muss mindestens 3m² ganzjährig angeboten werden

Laufstallhaltung mit Weidegang:
jedem Tier muss an mindestens 120 Tagen im Jahr mindestens 6 h Auslauf gewährt werden. Hierzu sind schriftliche Aufzeichnungen vorzunehmen.

Offenfrontstall:
Als Offenfrontstall wird ein Stall definiert, bei dem entweder eine Längsseite des Stalls auf ihrer gesamten Länge auf mindestens 60% der Wandhöhe dauerhaft offen/geöffnet ist oder beide Längsseiten des Stalls auf ihrer gesamten Länge jeweils auf mindestens 30% der Wandhöhe dauerhaft offen/geöffnet ist. Die Lüftung des Stalles muss als Schwerkraftlüftung konzipiert sein. Ein Verschluss darf zeitweise erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Zum temporären Verschluss können z.B. Windbrechnetze oder Rollwände aus Planen (Curtains) genutzt werden. Die Zeit und Dauer des Verschlusses sind mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Der Bewegungs- oder Liegebereich/ die Buchten aller Tiere sollten direkt an die offene(n) Stallseite(n) grenzen. Ein Betriebsplan, auf dem die berechnete offene Fläche ausgewiesen ist, muss im Audit vorliegen.

2.4 Fütterung

2.4.1 Ohne Gentechnik (K.O.)

Grundsätzlich müssen alle Futtermittel GVO-frei sein. Eine spezielle VLOG – Zulassung ist nicht notwendig. Um im Audit die GVO-Freiheit festzustellen, sind alle Lieferscheine zu archivieren.

2.4.2 Rationsberechnung

Es muss für alle Masttiere des Betriebes ein Futtermischprotokoll geführt werden.

2.5. Tiergesundheit

2.5.1 Befunde

Die Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) muss gewährleistet sein.

2.5.2 Antibiotikamonitoring

Es muss ein qualifiziertes Antibiotikamonitoring vorhanden sein.

2.5.3 Tierarzt

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein.

2.5.4 Enthornung

Falls das Enthornen auf dem Betrieb durchgeführt wird, ist das Enthornen von Kälbern ohne Betäubung nur bei unter sechs Wochen alten Rindern zulässig. Wenn die Enthornung durch den Landwirt durchgeführt wird müssen Schmerzmittel zur Linderung der postoperativen Schmerzen eingesetzt werden. Dieses ist zu dokumentieren.